OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702992/11/KHa

Datum:
Linz, 27. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Oktober 2024, GZ: VStV/924301591204/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis 18. Oktober 2024, GZ: VStV/924301591204/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG).

Die belangte Behörde führt dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 23.08.2024, 11:07 Uhr
Ort: C-Straße, Restaurant ‚K__'

Sie hielten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) wie am 23.08.2024 um 11:07 Uhr von Beamten der PI D__ in C-Straße festgestellt wurde, nicht rechmäßig im Bundesgebiet auf, da Sie am 23.08.2024 um 08:25 Uhr an der oben angeführten Adresse bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von der Finanzpolizei betreten wurden. Für den rechtmäßigen Aufenthalt ist eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthalts oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden.

Sie waren nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder waren Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch bestand ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie hatten auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und sind nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedsstaates, auch sind Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Forscher' eines anderen Mitgliedsstaates, weiters waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Student' eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergab sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.

Sie verfügen über einen afghanischen Reisepass und einem gültigen deutschen Aufenthaltstitel, jedoch wurden Sie am 23.08.2024, 08:25 Uhr von der Finanzpolizei bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit betreten. Sie dürften sich als afghanische Staatsangehörige mit einem deutschen Aufenthaltstitel nur zu touristischen Zwecken bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in Österreich bzw. im Schengengebiet aufhalten. Ihr Aufenthalt war nicht rechtmäßig, da Sie während Ihres Aufenthalts in Österreich einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgingen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 120 Abs. 1a FPG, BGBl. I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020 i.V.m. § 15 Abs. 1 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022 und § 31 Abs. 1a und 31 Abs. 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022."

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des bisherigen Verfahrensganges und der einschlägigen Rechtsvorschriften zum zugrundeliegenden Sachverhalt aus, es stehe unzweifelhaft fest, dass die Beschwerdeführerin Fremde im Sinne des Fremdengesetzes [gemeint wohl: Fremdenpolizeigesetzes] sei, da sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Für die belangte Behörde bestehe kein Zweifel, dass sich die Beschwerdeführerin am 23. August 2024 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet der Republik Österreich aufgehalten habe, da diese von der Finanzpolizei bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit betreten worden sei und nicht die dafür erforderlichen Dokumente besessen habe. Es stehe fest, dass die Beschwerdeführerin nicht im Besitz einer Berechtigung im Sinne des § 31 Abs FPG sei. Aufgrund der Aktenlage gehe die belangte Behörde davon aus, dass die Beschwerdeführerin die angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen habe.

Die Beschwerdeführerin sei von der Finanzpolizei am 23. August 2024 um 11:07 Uhr im Lokal „K__" in C-Straße beim Zubereiten eines Teiges betreten worden. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe den Teig nur kurz berührt, um zu schauen, ob mit dem Teig alles in Ordnung sei, sei eine Schutzbehauptung, da die Fotos der Finanzpolizei belegen würden, dass die Beschwerdeführerin den Teig nicht nur kurz berührt habe, sondern diesen bearbeitet habe, da der Teig auf den Fingern und auch auf der Handfläche geklebt habe. Die Finanzpolizei habe wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes am 10. September 2024 beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Strafantrag gegen den nach außen zur Vertretung Berufenen der Firma E__ gestellt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe per E-Mail vom 15. November 2024 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass diese aufgrund ihrer Aufenthaltsberechtigung und ihres afghanischen Reisepasses legal und ohne rechtliche Probleme ins Ausland reisen dürfe, dies sei auch durch das Ausländeramt in F__ bestätigt worden. Die Annahme der Behörde, die Einreise der Beschwerdeführerin sei illegal gewesen und es bestünde kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel sei daher unrichtig. Zudem bleibe die Beschwerdeführerin bei ihrer Verantwortung hinsichtlich ihrer Anwesenheit am 23. August 2024 in der C-Straße. Es habe sich um eine Unterstützung der Nichte gehandelt, die Beschwerdeführerin habe nur kurz auf den Teig aufgepasst, nicht

mehr. Mit E-Mail vom 25. November 2024 beantragte die Beschwerdeführerin zudem ergänzend die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 19. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie in die Beschwerdeschrift.

Zudem hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mittlerweile die Vorfrage einer unselbständigen Beschäftigung der Beschwerdeführerin am 23. August 2024 im Restaurant „K__“ in C-Straße in den Beschwerdeverfahren zu LVwG-304028 und LVwG-304029 (Beschwerdeführer in diesen Verfahren waren die beiden unbeschränkt haftenden Gesellschafter der E__), insofern rechtskräftig entschieden, als die Beschwerden des Amtes für Betrugsbekämpfung gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Stadt Linz, mit denen jeweils die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens verfügt wurde, als unbegründet abgewiesen wurden. Gemäß den genannten Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich war die Beschwerdeführerin A__ somit am 23. August 2024 nicht Dienstnehmerin der E__ als Betreiberin des „K__“.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war daher gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin ist afghanische Staatsangehörige und verfügte am 23. August 2024, dem Tattag, sowohl über einen afghanischen Reisepass als auch über einen gültigen Aufenthaltstitel DokNr. aaa, ausgestellt von der Stadt F__, Deutschland am 13. Mai 2024.

Die Beschwerdeführerin lebt in Deutschland, B-Straße und reiste eine bis zwei Wochen vor dem Tattag von Deutschland aus nach Österreich zu Besuchszwecken ein.

II.2. Gemäß dem Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vom 18. Oktober 2024, GZ: VStV/924301591204/2024, wurde der Beschwerdeführerin folgendes vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 23.08.2024, 11:07 Uhr
Ort: C-Straße, Restaurant ‚K__‘
[…]
Sie verfügen über einen afghanischen Reisepass und einen gültigen deutschen Aufenthaltstitel, jedoch wurden Sie am 23.08.2024, 08:25 Uhr von der Finanzpolizei bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit betreten. Sie dürften sich als afghanische Staatsangehörige mit einem deutschen Aufenthaltstitel nur zu touristischen Zwecken bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in Österreich bzw. im Schengengebiet aufhalten. Ihr Aufenthalt war nicht rechtmäßig, da Sie während Ihres Aufenthalts in Österreich einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgingen.“

II.3. In der Nacht von 22. August 2024 auf den 23. August 2024 nächtigte die Beschwerdeführerin in der Wohnung des G__ auf und begleitete dessen Frau, I__ am 23. August 2024 in das Lebensmittelgeschäft der E__.

Die Beschwerdeführerin hat noch nie für die E__ gearbeitet. Auch am Tattag, dem 23. August 2024, ging die Beschwerdeführerin zur Tatzeit keiner Erwerbstätigkeit in der E__ bzw dem K__ nach.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin afghanische Staatsangehörige ist und zur Tatzeit sowohl über einen afghanischen Reisepass als auch über einen gültigen deutschen Aufenthaltstitel verfügte, ergeben sich aus den im Akt einliegenden unbedenklichen Dokumenten (afghanischer Reisepass der Beschwerdeführerin sowie Aufenthaltstitel Dok.Nr. aaa, vom 13. Mai 2024, ausgestellt von der Stadt F__, Deutschland). Auch die belangte Behörde hat diese vom erkennenden Gericht getroffenen Feststellungen im verfahrensgegenständlich bekämpften Straferkenntnis im Spruch angeführt.

III.2. Zum Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Österreich ist festzuhalten, dass diese ein bzw. zwei Wochen vor dem Tattag von Deutschland aus nach Österreich eingereist ist. Dies ergibt sich aus der Niederschrift vom 23. August 2024 zu PAD/24/01746694/001/FW sowie aus den Ausführungen der Beschwerdeführer im Einspruch vom 25. September 2024.

Dass die Beschwerdeführerin am Tattag zur Tatzeit keiner Erwerbstätigkeit im „K__“ in C-Straße, nachgegangen ist, ergibt sich aus den rechtskräftigen Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jeweils vom 10.

November 2025 zu GZ: LVwG-304028 sowie zu GZ: LVwG-304029. Diese beiden genannten Beschwerdeverfahren betrafen den Tatvorwurf der Verletzung der sozialversicherungspflichten Meldepflicht gemäß ASVG betreffend die unbeschränkt haftenden Gesellschafter der E__, welche ein Lebensmittelgeschäft sowie das „K__“ betreibt. Die (Vor)Frage, ob die Beschwerdeführerin A__ am 23. August 2024 zur genannten Tatzeit einer Beschäftigung im „K__“, C-Straße, nachgegangen ist, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in den genannten Beschwerdeverfahren nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, insofern beantwortet, als die E__ (als Betreiberin des K__-Restaurants) mangels Beschäftigung der Beschwerdeführerin A__ am 23. August 2024 zur genannten Tatzeit, nicht Dienstgeber von A__ gewesen ist.

Diese rechtskräftigen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu GZ: LVwG-304028 sowie zu GZ: LVwG-304029 haben somit die verfahrensgegenständlich relevante Frage, ob die Beschwerdeführerin am Tattag zur Tatzeit einer Beschäftigung im K__ nachgegangen ist, beantwortet und werden diese Erkenntnisse auch der verfahrensgegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 202/2022, sind die folgenden Bestimmungen in den angegebenen Fassungen maßgeblich:

IV.1.1. § 120 Abs 1a FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 27/2020, der den rechtswidrigen Aufenthalt im Bundesgebiet unter Verwaltungsstrafe stellt:

„§ 120. […]
(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 500 Euro geahndet werden. […]“

IV.1.2. § 31 Abs 1 Z 3 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2022, der die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet regelt:

„§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Forscher' eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Student' eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
9. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche Tätigkeit gemäß § 12c Abs. 3 AuslBG ausüben, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet;
10. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' eines anderen Mitgliedstaates oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, jeweils für die Dauer von bis zu einem Monat ab ihrer Einreise

in das Bundesgebiet zur Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 50a Abs. 1 oder 3 NAG, oder

11. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

[…]“

IV.1.3. § 24 Abs 1 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2022, der die Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken regelt:

„§ 24. (1) Die Aufnahme

1. einer bloß vorübergehenden selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 4 Z 16);
2. einer bloß vorübergehenden unselbständigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 4 Z 17);
3. einer Tätigkeit als Saisonier (§ 2 Abs. 4 Z 13), zu deren Ausübung eine Beschäftigungsbewilligung nach § 5 AuslBG Voraussetzung ist oder
4. einer Tätigkeit als Praktikant (§ 2 Abs.4 Z 13a), zu deren Ausübung eine Anzeigebestätigung nach § 3 Abs. 5 AuslBG Voraussetzung ist,

im Bundesgebiet ist nur nach Erteilung eines Visums möglich. In diesem Fall ist dem Fremden, abhängig von der beabsichtigten Tätigkeitsdauer, ein Visum C oder ein Visum D zu erteilen, wenn im Fall der Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes eine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung oder Bescheinigung vorliegt und kein Visumversagungsgrunde gegeben ist.

[…]“

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Gemäß § 120 Abs 1a FPG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Nach § 31 Abs 1 Z 3 FPG halten sich Fremde bis zu drei Monate rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen. Die auf Grundlage des Art 21 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) bestehende Befugnis Drittstaatsangehöriger, die Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sich auf Grund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments höchstens bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien zu bewegen, umfasst nicht auch die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl dazu VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0103). Die Aufnahme einer bloß vorübergehenden (unselbständigen oder selbständigen) Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ist für Fremde gemäß § 24 Abs 1 FPG nur nach Erteilung eines Visums möglich, eine nicht bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit nur nach Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) (vgl dazu VwGH 13.12.2012, 2012/21/0037).

IV.2.2. Die Beschwerdeführerin ist afghanische Staatsbürgerin und damit Fremde im Sinne des § 120 Abs 1a FPG (vgl § 2 Abs 4 Z 1 FPG). Da die Beschwerdeführerin im August 2024 und somit auch zur Tatzeit über einen gültigen deutschen

Aufenthaltstitel und ein gültiges afghanisches Reisedokument verfügte, war diese auf Grundlage des Art 21 SDÜ gemäß § 31 Abs 1 Z 3 FPG grundsätzlich berechtigt, sich für drei Monate frei im österreichischen Bundesgebiet zu bewegen, sofern nicht eine unerlaubte Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

IV.2.3. Am 23. Mai 2024 hielt sich die Beschwerdeführerin zur Tatzeit in C-Straße im K__ Restaurant auf. Entgegen dem Tatvorwurf des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses, ging die Beschwerdeführerin jedoch am 23. Mai 2024 und somit während ihres Aufenthalts in Österreich, keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nach.

Die Begründung der belangten Behörde, der an sich legale Aufenthalt der Beschwerdeführerin, die über einen gültigen deutschen Aufenthaltstitel verfügte, sei unrechtmäßig geworden, da die Beschwerdeführerin am Tattag zur Tatzeit einer unerlaubten Erwerbstätigkeit in Österreich nachgegangen sei, hat sich somit – auf Basis der mittlerweile ergangenen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: LVwG-304028 sowie zu GZ: LVwG-304029 – nicht bestätigt. Die Frage der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die Beschwerdeführerin wurde vielmehr – wie in der Beweiswürdigung dargelegt – als Vorfrage vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in den Erkenntnissen vom 10. November 2025 zu GZ: LVwG- 304028 sowie zu GZ: LVwG-304029 insofern rechtskräftig beantwortet, als die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch A__ verneint wurde.

Aus diesem Grund kann der Beschwerdeführerin auch verfahrensgegenständlich nicht vorgeworfen werden, ihr an sich rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich am 23. August 2024 sei durch die Ausübung einer unerlaubten Erwerbstätigkeit rechtswidrig geworden. Der Aufenthalt der Beschwerdeführerin im August 2024, insbesondere damit auch am Tattag 23. August 2024, war somit rechtmäßig und hat die Beschwerdeführerin den Tatbestand des § 120 Abs. 1a FPG nicht verwirklicht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Zur Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis hat die Beschwerdeführerin weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 120 Abs. 1a FPG ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich selbst wiederum an die zitierte Judikatur des Europäischen Gerichtshofes hält.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas